

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ballenstedt, für die Mitglieder des Ortschaftsrates und für die in der Stadt ehrenamtlich tätigen Personen

Satzung	Beschlussfassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Bürgermeister	Veröffentlichung im Ballenstedter Stadtboten
Aufwandsentschädigungssatzung	11.12.2014	11.12.2014	Ausgabe 1/2015
1. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung	23.11.2017	24.11.2017	Ausgabe 12/2017
2. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung	13.02.2020	13.02.2020	Ausgabe 3/2020
3. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung	20.10.2022	21.10.2022	Ausgabe 11/2022

Hinweis:

Bei der abgedruckten Fassung der oben genannten Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweiligen im Ballenstedter Stadtboten veröffentlichten Satzungen und deren Änderungen

§ 1

Anwendungsbereich

Mitglieder des Stadtrates, des Ortschaftsrates, Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren, sonstige ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Mitglieder des Stadtrates, und sonstige ehrenamtlich Tätige und Ehrenbeamte haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaussfall pauschal mit 12,- € je Stunde ersetzt.
- (3) Der Antrag muss schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Verdienstaussfallbescheinigung) jeweils quartalsweise bis spätestens zum letzten Vortag des auf das Quartal folgenden Monats geltend gemacht werden. Innerhalb dieser Frist nicht geltend gemachte Verdienstaussfallforderungen verfallen. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist durch entsprechende Bescheinigungen bzw. Unterlagen nachzuweisen.

§ 3 Stadtrat

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat der Stadt Ballenstedt als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 80,- € monatlich zuzüglich Sitzungsgeld gemäß § 6 dieser Satzung.

Mit der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahmen der Reisekosten abgegolten.

§ 4 Ortschaftsräte

(1) Die Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Ortschaftsrat ihres jeweiligen Ortsteils als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag zuzüglich Sitzungsgeld gemäß § 6 dieser Satzung. Die Höhe des monatlichen Pauschalbetrages richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl der Ortschaften.

● Ortsteil Badeborn	15,- €
● Ortsteil Opperde	7,- €
● Ortsteil Radisleben	7,- €
● Ortsteil Rieder	19,- €

§ 5 Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeister erhalten für die im Zusammenhang mit ihrem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten zur pauschalen Abgeltung ihrer geldlichen und anderen tatsächlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl der Ortschaften.

● Ortsteil Badeborn	175,- €
● Ortsteil Radisleben	120,- €
● Ortsteil Radisleben	120,- €
● Ortsteil Rieder	295,- €

§ 6 Sitzungsgeld

(1) Für die Sitzung des Stadtrates, des Ortschaftsrates und der Ausschüsse werden den Vertretern 10,- € gewährt, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums in der Sitzung anwesend sind. Das Sitzungsgeld wird pro Tag nur einmal gewährt.

- (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern erfolgt nur für die protokollarisch nachgewiesenen Anwesenheiten. Ein Protokoll ist immer vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7

Funktionsbedingte Aufwandsentschädigung

- (1) Neben den Beträgen nach § 3 werden monatlich zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|--------|
| a) an den Vorsitzenden des Stadtrates | 80,- € |
| b) an den Ausschussvorsitzenden | 40,- € |
| c) an den Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion | 40,- € |
- (2) Vereinigt ein Mitglied des Stadtrates mehrere in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die Höchste.

§ 8

Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:
- | | |
|---|---------|
| a) Stadtwehrleiter | 150,- € |
| b) stellvertretender Stadtwehrleiter | 50,- € |
| c) Ortswehrleiter mit einer Stärke von mindestens 30 Mitgliedern im Einsatzdienst | 80,- € |
| d) Ortswehrleiter mit einer Stärke von unter 30 Mitgliedern im Einsatzdienst | 65,- € |
| e) Stellvertretender Ortswehrleiter | 15,- € |
| f) Leiter der Stadtjugendfeuerwehr | 50,- € |
| g) Leiter der Ortsjugendfeuerwehr | 30,- € |
| h) Leiter der Kinderfeuerwehr | 40,- € |
- (2) Vereinigt ein Funktionsträger mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er nur jeweils die Höchste.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahmen der Reisekosten abgegolten.

§ 9

Einsatzbedingte Aufwandsentschädigung

- (1) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine Pauschale in Höhe von 5,- € gewährt. Mit diesem

Auslagenersatz sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kfz, Reinigungskosten für private Bekleidung, Unterhaltung der Funkalarmempfänger u.s.w. abgegolten.

(2) Die Zahlung der Pauschale erfolgt halbjährlich jeweils bis zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres, auf der Grundlage der Zuarbeit durch die Stabsstelle. Hierzu haben die Ortswehrleiter zum Ende eines jeden Halbjahres die Einsatzbeteiligung der einzelnen Mitglieder nachzuweisen.

§ 10 Feuerwehrrente

- (1) Alle Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr Ballenstedt und seiner Ortsteile, die bereits seit mindestens 2 Jahren aktiv in der Wehr mitwirken und das 18. Lebensjahr vollendet haben erhalten einen monatlichen Zuschuss unter folgender Voraussetzung:
 - a) Die Zuzahlung in voller Höhe von 10,- € erhält, wer an mindestens 30% der Einsätze mit dem RIC Vollalarm im Kalenderjahr und an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilgenommen hat.
 - b) Derjenige, der die Kriterien unter Ziffer a) nicht erfüllt, erhält eine Zuzahlung in Höhe von monatlich 5,- €.
 - c) Keine Zuzahlung erhält, wer an weniger als 20 Ausbildungsstunden im Kalenderjahr teilnimmt.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ballenstedt und seiner Ortsteile, die zugleich zertifizierte Atemschutzgeräteträger sind, wird pro Monat ein Beitrag von zusätzlich 2,- € für die Feuerwehrrente gewährt.
- (3) Die Zahlung der Beiträge für die Feuerwehrrente erfolgt im Nachhinein zum 01. Dezember eines jeden Jahres an den Versicherungsgeber, auf der Grundlage der Zuarbeit durch die Stabsstelle. Hierzu haben die Ortswehrleiter bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die Voraussetzungen der einzelnen Mitglieder nachzuweisen.

§ 11 Erstattungsmodus

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3,4, und 7 und das Sitzungsgeld sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden bis zum 10. Kalendertag im darauffolgenden Monat des Quartals gezahlt.
- (2) Die Ortsbürgermeister und die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten den monatlichen Pauschalbetrag bis zum 15. des Monats.
- (3) Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit, in der die ehrenamtliche Tätigkeit ruht oder länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (4) Ist der Vorsitzende des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert sein Amt auszuüben, so entfällt die ihm nach dieser Satzung zustehende Aufwandsentschädigung. Diese erhält dann der Stellvertreter des Vorsitzenden.

In diesem Fall gilt Abs. 3 entsprechend.

- (5) Abs. 4 gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse, Fraktionen und Funktionsträger der Feuerwehr entsprechend.

§ 12 Reisekostenvergütung

- (1) Dienstort für ehrenamtlich Tätige der Stadt Ballenstedt ist in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes die Stadt Ballenstedt.
- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die im Rahmen der im Haushalt veranschlagten Haushaltsmittel schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.
- (3) Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates Ballenstedt ist der Vorsitzende des Stadtrates Ballenstedt und im Verhinderungsfall dessen Vertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
- (4) Anordnungsbefugt für Dienstreisen der Ortsbürgermeister, der Mitglieder des Ortschaftsräte und der Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ballenstedt ist der Bürgermeister und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Vor Dienstreiseantritt muss dazu ein von ihm unterzeichneter Dienstreiseauftrag vorliegen.
- (5) Dienstgänge sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung abgegolten.

§ 13 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlich tätigen Bürgern in kommunalen Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ballenstedt, für die Mitglieder des Ortschaftsrates Badeborn und für die in der Stadt ehrenamtlich tätige Personen vom 18.10.2001 in Form der 4. Änderung vom 25.02.2010
 - Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Rieder in Form der 2. Änderung vom 30.11.2005
 - Richtlinie der Stadt Ballenstedt über die Zuwendung an die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr – Feuerwehrrente – vom 13.12.2011